

Bundesgesetz über die Teilrevision des Zivilgesetzbuches, des Obligationenrechts und der Zivilprozessordnung (Nachrichtenlose Vermögenswerte)

vom

I

Das Zivilgesetzbuch¹ wird wie folgt geändert:

Art. 38a

5. Bei nachrichtenlosen Vermögenswerten

¹Das Gericht führt ein Verfahren zur Verschollenerklärung durch, wenn es gestützt auf Artikel 96a Absatz 2 des Obligationenrechts² Kenntnis davon erhält, dass einer Person nachrichtenlose Vermögenswerte gehören.

²Das Gericht kann die öffentliche Aufforderung, Nachrichten über die abwesende Person zu geben, mit der Aufforderung an die Erben und weitere Berechtigte verbinden, sich ebenfalls binnen der angesetzten Frist zu melden.

³Geht während der angesetzten Frist keine Nachricht über die abwesende Person ein, so erklärt das Gericht sie für verschollen und sorgt für die Verteilung der nachrichtenlosen Vermögenswerte nach den Regeln des Erbrechts.

Art. 466

C. Gemeinwesen

¹Hinterlässt der Erblasser keine Erben, so fällt die Erbschaft an den Kanton, in dem der Erblasser den letzten Wohnsitz gehabt hat, oder an die Gemeinde, die von der Gesetzgebung dieses Kantons als berechtigt bezeichnet wird.

²In den übrigen Fällen fällt die Erbschaft an die Eidgenossenschaft.

SR

1 SR 210

2 SR 220

2009-.....

Art. 550 Abs. 2

²Melden sich innerhalb der angesetzten Frist keine Berechtigten, so fallen die Vermögenswerte an das erbberechtigte Gemeinwesen.

II

Das Obligationenrecht³ wird wie folgt geändert:

Art. 96a

G. Nachrichtenlose Vermögenswerte.
1. Im Allgemeinen

¹Finanzintermediäre im Sinne von Artikel 2 Absätze 2 und 3 des Bundesgesetzes vom 10. Oktober 1997⁴ über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor müssen alle ihnen zumutbaren Vorkehrungen treffen, damit der Kontakt zum Gläubiger oder seinem Vertreter nicht abbricht und damit ein trotzdem abgebrochener Kontakt wieder hergestellt wird.

²Sie müssen dem für die Verschollenerklärung zuständigen Gericht anzeigen, wenn seit der letzten Nachricht des Gläubigers oder seines Vertreters 30 Jahre vergangen sind. Die Anzeige muss alle verfügbaren Informationen umfassen, die für die Suche nach den Berechtigten von Bedeutung sind.

³Keine Anzeige ist nötig, wenn der Finanzintermediär in Treu und Glauben der Meinung ist, dass der Anspruch des Gläubigers verjährt oder verwirkt ist oder wenn mit dem Gläubiger schriftlich vereinbart wurde, dass bei Nachrichtenlosigkeit anderweitig über den Vermögenswert verfügt wird.

Art. 96b

2. Dokumentations- und Aktenaufbewahrungspflicht

¹Der Gläubiger muss dem Finanzintermediär bei Vertragsabschluss schriftlich bestätigen, dass er von der Pflicht des Finanzintermediärs zur Anzeige nachrichtenloser Vermögenswerte Kenntnis genommen hat.

²Der Finanzintermediär stellt die dauerhafte und zentralisierte Aufbewahrung dieser Erklärung und der folgenden Unterlagen sicher:

1. der Verträge und Vollmachten in ihrer aktuell geltenden Fassung,
2. der Dokumente zur Identifikation des Kunden und der begünstigten Person,
3. der Vermögensaufstellungen und Vermögensauszüge, beziehungsweise der Belege für die Überweisung auf ein Sammelkonto.

³ SR 220

⁴ SR 955.0

Art. 96c

3. Ausnahme

Die Artikel 96a und 96b gelten nicht für Finanzintermediäre, die dem Bundesgesetz vom 17. Dezember 1993⁵ über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge unterstehen.

Übergangsbestimmungen der Änderung vom ^{ooo}

Nachrichtenlose Vermögenswerte

¹Liegt der letzte Kundenkontakt bei Inkrafttreten von Artikel 96a mehr als 30 Jahre zurück, so entfällt die Pflicht zur Suche nach den Berechtigten und zur Anzeige an das für die Verschollenerklärung zuständige Gericht. Stattdessen liquidiert der Finanzintermediär nach öffentlicher Bekanntmachung den nachrichtenlosen Vermögenswert und liefert den Erlös dem Bund ab.

²Bereits als liquidiert gelten die Vermögenswerte, die Gegenstand des New Yorker Bankenvergleichs vom 26. Januar 1999 sind.

³Der Erlös fällt zur Hälfte an den Bund und an die Kantone. Der Anteil der Kantone wird auf die Kantone nach den gleichen Vorschriften wie die Verteilung ihres Anteils am Reingewinn der Schweizerischen Nationalbank aufgeteilt.

⁴Mit der Ablieferung des Erlöses erlöschen die Ansprüche aller Rechteinhaber auf die liquidierten Vermögenswerte endgültig.

III

Die Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008⁶ wird wie folgt geändert:

Art. 21 Todes und Verschollenerklärung

¹Für Gesuche, die eine Todes- oder eine Verschollenerklärung betreffen (Art. 34-38 ZGB⁷), ist das Gericht am letzten bekannten Wohnsitz der verschwundenen Person zwingend zuständig.

²Für das Verfahren zur Verschollenerklärung aufgrund nachrichtenloser Vermögenswerte (Art. 38a ZGB⁸) ist das Gericht am Sitz oder Wohnsitz des Finanzintermediärs zuständig.

⁵ SR 831.42

⁶ SR... ; BBl 2009 21 [Referendumsvorlage]

⁷ SR 210

⁸ SR 210

IV

¹Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

²Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.